



Antrag

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer, Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Richard Graupner, Roland Magerl, Ferdinand Mang** und **Fraktion (AfD)**

Prüfung einer einheitlichen Regelung zu den Verpflegungskosten der Kindertageseinrichtungen in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert:

- die Umsetzung einer einheitlichen Regelung zu den Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu prüfen
- diesbezüglich einen Bericht bzw. Möglichkeiten zur Umsetzung bis zum 30.06.2020 vorzulegen

Begründung:

In Bayern gibt es keine einheitliche Regelung zur Abrechnung der Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen gem. Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG. Die Möglichkeiten für die Erhebung von Verpflegungskosten sind sehr differenziert. Einige Kindertageseinrichtungen erheben monatliche Verpflegungspauschalen, einige rechnen täglich die Verpflegungskosten direkt mit den Eltern ab und dann gibt es auch noch die Option, dass eine externe Cateringfirma mit den Eltern die Kosten abrechnet. Es werden hierzu auch Apps angeboten, zum Beispiel „Kitafino“, um täglich das Essen zu bestellen. In anderen Fällen ist ein Abbestellen der Verpflegung nur weit im Voraus möglich, wodurch den Eltern unberechtigt Kosten entstehen.

Weiterhin kann man auch feststellen, dass die Verpflegungskosten in den Kindertageseinrichtungen mitunter sehr hoch sind. Für ein Kindermittagsmenü werden hier teilweise Beträge von drei Euro und mehr verrechnet. Diese Beträge werden weder begründet noch erläutert und das kann man so nicht hinnehmen. Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (AZ OVG 6 B 87.15) führte dazu, dass ein Träger einer Kindertagesstätte einen Teil des überhöhten Essensgeldes an die Eltern zurückerstatten musste. Die Eltern mussten dieser Kindertagesstätte täglich eine Verpflegungspauschale für das Mittagessen von 3,04 Euro bezahlen. Das wurde für unverhältnismäßig gehalten und daher errechneten die Eltern einen Betrag von 1,70 Euro pro Tag als angemessene Kostenpauschale. Nun ist im brandenburgischen Kindertagesstättengesetz geregelt, dass die Verpflegungskosten den „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ der Eltern entsprechen müssten und hier wiederum konnte die beklagte Kindertageseinrichtung nicht überzeugend darlegen, dass dem so wäre.

In Bayern gibt es weder eine gesetzliche noch sonst irgendeine Regelung bezüglich der Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen. In Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise wurde über das Kindertagesförderungsgesetz festgelegt, dass die Eltern gemeinsam mit den Kita-Trägern über die Bepreisung des Essens entscheiden dürfen. Auch das ist ein möglicher Ansatz, um hier Klarheit zu schaffen.

Gerade hier in Bayern, wo Familien eine ganz besondere Stellung genießen und man nicht zuletzt über den Kita-Beitragszuschuss Familien weiter entlastet, kann man diese überhöhten Verpflegungskosten für ein Kindermittagsmenü nicht einfach hinnehmen. Hier muss es eine einheitliche Regelung geben. Eine weitere Entlastung kann geschaffen werden, indem die Kosten für die Verpflegung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen fair und angemessen gestaltet werden, zumal Großküchen und Cateringfirmen ohnehin kostengünstiger produzieren. Für die Eltern muss es hier auch Transparenz geben und die Kosten begründet, sowie detailliert dargelegt werden. Daher soll in einem ersten Schritt geprüft werden, wie man eine einheitliche Regelung für ganz Bayern über das BayKiBiG schaffen kann und in einem nächsten Schritt muss die Umsetzung folgen, um die Familien weiter zu entlasten und faire Bedingungen im Familienland Bayern zu schaffen.